

Maßnahme 5 - II: Andere forstliche Maßnahmen – Unterstützung für Investitionen zur Verarbeitung und Vermarktung der forstlichen Produkte.

Untermaßnahme 5 – II a: Verbesserung und Rationalisierung der Bedingungen für die Gewinnung, Verarbeitung und Vermarktung von forstlichen Produkten (Art. 30, Abs. 3).

⇒ *Kurzbeschreibung der Untermaßnahme:*

1. <u>Titel der Untermaßnahme:</u>	Verbesserung und Rationalisierung der Bedingungen für die Gewinnung, Verarbeitung und Vermarktung von forstlichen Produkten
2. <u>Schwerpunktbereich:</u>	2
3. <u>Dauer:</u>	7 Jahre (2000-2006)
4. <u>Gesamtkosten der vorgesehenen Investitionen:</u>	4.300.000 Euro
5. <u>Öffentliche Gesamtkosten:</u>	1.720.000 Euro, = 40% der Gesamtkosten
6. <u>Kofinanzierung durch die Europäische Union:</u>	646.000 Euro, = 15% der Gesamtkosten
7. <u>Betroffener Fonds:</u>	EAGFL-Garantie
8. <u>Verantwortliche Behörde:</u>	Autonome Provinz Bozen
9. <u>Für die Untermaßnahme verantwortliche Abteilung:</u>	Abteilung Forstwirtschaft
10. <u>Endbegünstigte der Untermaßnahme:</u>	siehe eigenen Punkt
11. <u>Ziele der Untermaßnahme:</u>	siehe eigenen Punkt
12. <u>Kennzahlen der Untermaßnahme:</u>	siehe eigenen Punkt

⇒ *Synthetische Beschreibung des Sektors:*

In der Autonomen Provinz Bozen sind die Waldbestände vom ausgeprägten alpinen Geländeverlauf geprägt. Über 80% der Landesfläche liegen oberhalb von 1.000 m Meereshöhe und 40% sogar über 2.000 m. Es überwiegen weitaus Waldbestände in Steillagen und der größte Teil der Wälder übt wichtige Schutzfunktionen aus.

Neben der Erhaltung von stabilen und vitalen Waldbeständen mit ihrer großen Multifunktionalität ist auch die Nutzfunktion des Waldes sehr wichtig. Der Gesamtvorrat der Südtirroler Wälder beträgt rund 53 Millionen Vorratsfestmeter. Für die 22.000 Waldbesitzer ist der Wald nach wie vor eine wichtige Einkommensquelle; er gewährleistet die Beschäftigung im Bereich der Waldarbeit und in den Zulieferbetrieben.

Die Daten der Waldinventur bestätigen folgenden Umgang mit den Ressourcen: dem jährlichen Gesamtzuwachs von 815.000 Vfm steht ein Jahreshiebsatz von 461.000 Vfm gegenüber. Insgesamt sind also der Holzvorrat und das Möglichkeiten zu dessen Nutzung in den letzten Jahrzehnten stetig angewachsen und gewährleisten so auch alle Sozialfunktionen des Waldes.

In den letzten Jahren wird das Holz als Energieträger sehr aufgewertet. Aufgrund der großen technologischen Fortschritte bei der Wärmeausbeute und der Verminderung der Verbrennungsrückstände ist der Rohstoff Holz als erneuerbarer und ökologischer Energieträger wieder modern geworden. Insbesondere der Einsatz von Hackschnitzeln sowohl bei der Versorgung einzelner Haushalte als auch in Fernwärmesystemen findet immer mehr Zuspund.

Ein steigendes Umweltbewusstsein, das Interesse für Naturprodukte und die vielfältigen Einsatzmöglichkeiten dieses nachwachsenden Rohstoffes eröffnen der Forstwirtschaft und dem Holzverarbeitungssektor insgesamt doch neue Möglichkeiten und Perspektiven.

In der Waldarbeit arbeiten über 110 Unternehmen mit rund 450 Beschäftigten innerhalb und teilweise auch außerhalb der Provinz; die Unternehmen sind nur zum Teil mit hochwertiger technischer Ausrüstung wie Seilkränen oder Kippmastenseilkränen ausgestattet.

Typische Merkmale der Unternehmen sind also neben ihrer geringen Größe - oft auch als Familien- oder Handwerksbetrieb - die geringe Ausstattung mit Maschinen und das begrenzte Einsatzgebiet.

Die mittlere Tagesleistung dieser Unternehmen beträgt rund 8 Vorratsfestmeter. Diese begrenzte Produktivität, welche zum Teil durch technologische und organisatorische Mängel bedingt ist, bewirken erhöhte Arbeitskosten bei der Holznutzung, welche bereits durch die Geländebeschaffenheit und die dadurch bedingten Standortsnachteile an sich sehr hoch sind.

Durch die geringe Ausstattung mit Maschinen, welche auch auf deren hohe Anschaffungskosten zurückzuführen ist, herrschen darüber hinaus auch noch sehr schwierige Arbeitsbedingungen bei der Waldarbeit; dies bedingt auch eine abnehmende Attraktivität dieses Berufes, was sich wiederum ungünstig auf die Kosten auswirkt.

Weiters muss man sich auch vor Augen halten, dass ein Teil der Holznutzungen, insbesondere im Privatwald und bei kleinen Nutzungsmengen, vom Waldeigentümer/Bergbauer selber in den Wintermonaten durchgeführt wird.

Auch ziehen es einige Körperschaften vor, selber landwirtschaftliche Tagelöhner aufzunehmen und sie als Waldarbeiter einzusetzen, um so die Arbeitskosten für Schlägerung, Aufarbeitung und Bringung des Holzes niedriger zu halten; diese Kosten betragen ca. ¼ des mittleren Erlöses für die wertvollsten Holzsortimente frei Lkw-Straße.

Die Konkurrenz auf dem Holzmarkt, insbesondere das internationale Holzangebot, bewirkt, dass die hohen Arbeitskosten im Gebirgswald den bezüglich Standort, Qualität und Sortiment am meisten benachteiligten Teil der Waldressourcen im Land jegliche Marktchancen entziehen. Besonders davon betroffen sind jene Waldbestände, die periodisch gepflegt werden müssten, weil die Waldpflege stark defizitär ist.

Dadurch wird zum Nachlassen des wirtschaftlichen Interesses am Wald beigetragen, was dazu führt, dass weniger Holz genutzt wird und besonders die Vornutzungen ausbleiben.

⇒ *Synthetische Analyse der Situation:*

Siehe vorhergehenden Punkt.

⇒ *Ziele der Untermaßnahme:*

- Der Einsatz geeigneter Technologien und Techniken für die Schlägerung, Aufarbeitung und Bringung des Holzes ist unerlässlich, um die Effizienz und Produktivität in der Waldarbeit zu steigern und gleichzeitig den Schutz der Umwelt und die nachhaltige Behandlung der natürlichen Ressourcen zu gewährleisten. Dies gilt gleichermaßen für Schlägerungsunternehmen und Waldeigentümer, welche die Arbeiten selber durchführen.

Die hohen Kosten für die Anschaffung moderner oder für den Austausch alter Maschinen und Geräte können von den kleinen Unternehmen, auch wenn sie nur im Bereich Waldarbeit tätig sind, nicht getragen werden. Der Bereich kann sinnvollerweise dadurch unterstützt werden, dass die Anpassung des landwirtschaftlichen Maschinenparks für die Waldarbeit gefördert wird. Ebenso sinnvoll ist der Einsatz der öffentlichen Hand bei der Unterstützung der Schlägerungsunternehmer bei Ankauf und Austausch von Maschinen und Geräten zur Schlägerung und Bringung des Holzes.

⇒ *Art der vorgesehenen Investitionen:*

Beihilfen für verschiedene Investitionen:

- Modernisierung des Maschinenparks von Waldeigentümern oder Schlägerungsunternehmern (Seilkräne, Forstraktoren, Entrindungsmaschinen, Häcksler usw.) (öffentliche Beiträge bis zu 40%);
- Modernisierung der leichten Ausrüstung für Waldarbeit von Waldeigentümern und Schlägerungsunternehmern (Seilwinden, Log-Line usw.) (öffentliche Beiträge bis zu 40%);
- Modernisierung der Ausrüstung zur Erstverarbeitung des Holzes im Wald oder auf Lagerplätzen (Entindung, Häckseln, Imprägnierung usw.) (öffentliche Beiträge bis zu 40%);
- Errichtung von Lagerplätzen für das Rundholz, einschließlich dessen Erstverarbeitung und –behandlung sowie Trocknung (öffentliche Beiträge bis zu 40%);
- Errichtung von Lager- und Sammelräumen für das Rundholz, einschließlich dessen Erstverarbeitung und Vermarktung (öffentliche Beiträge bis zu 40%).

⇒ *Betroffenes geographisches Gebiet:*

- Die Untermaßnahme wird horizontal auf das gesamte Provinzgebiet angewandt, wobei ein Teil der Finanzierungen den neuen Ziel-2-Gebieten vorbehalten ist.

⇒ *Endbegünstigte der Untermaßnahme:*

- Natürliche oder juristische Personen (einschließlich öffentliche Körperschaften) sowie deren Vereinigungen, welche die Investitionskosten zur Erstverarbeitung und Vermarktung des Holzes tragen.

Die Autonome Provinz Bozen schließt jedenfalls Finanzierungen für Wälder gemäß Artikel 24 der EG-Verordnung Nr. 1750/99 aus.

⇒ *Kennzahlen und voraussichtliche Ergebnisse:*

- 210 finanzierte Anlagen und Maschinen

⇒ *Verwaltungsmäßiger Ablauf im Zuge der Anwendung der Maßnahme:*

1. Verwaltung und Kontrolle der Untermaßnahme:

- a) Die Abteilung Forstwirtschaft – *Bereich Beiträge in der Bergwirtschaft* - verwaltet diese Untermaßnahme.

2. Bestimmungen, welche die Beihilfe regeln:

- a) Förderungen im Bereich Forstwirtschaft gemäß Landesgesetz vom 21. Oktober 1996, Nr. 21;

- b) Beschluß der Landesregierung vom 14. April 1997, Nr. 1560, bezüglich Artikel 43-49 des LG 21/96.

3. Informationen über die Beihilfe:

- a) Jährlicher Agrar- und Forstbericht;
- b) Pressemitteilungen;
- c) Informationsblätter.

4. Verwaltungsverfahren:

- a) Einreichung des Beitragsgesuches mit den erforderlichen Unterlagen auf stempelfreiem Papier (das ganze Jahr über möglich);
- b) alle Gesuche, die mit der Baukonzession und den wichtigsten erforderlichen Unterlagen versehen sind, werden in der Reihenfolge ihres Eingangs protokolliert;
- c) nach der Protokollierung und der Eingabe der Daten in den Computer erfolgt die Zuteilung des Aktes an den für das jeweilige Gebiet zuständigen Techniker;
- d) Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit der Unterlagen (falls etwas fehlt, wird es angefordert);
- e) technisch – verwaltungsmäßige Überprüfung der Anlagen zum Beitragsgesuch;
- f) Erlass des technisch-wirtschaftlichen Gutachtens bezüglich der Projekte im Sinne des Landesgesetzes vom 19. November 1993, Nr. 23; für Projekte über 500 Millionen Lire wird das erwähnte technisch-wirtschaftliche Gutachten von der Fachkommission erteilt;
- g) technische Anpassungen der Maßberechnungen der Kostenvoranschläge, wobei die zur Finanzierung zugelassenen Kosten festgelegt werden.

5. Entscheidung über den Einsatz der Geldmittel:

Beschluss der Landesregierung für die Gewährung des Beitrages.

6. Mitteilung an die Antragsteller hinsichtlich der Entscheidung über den Antrag:

Mitteilung an die Antragsteller, dass der Beitrag gewährt wird.

7. Verfahren und Unterlagen zur Gewährung des Vorschusses:

- a) Gesuch des Begünstigten um Auszahlung eines Vorschusses;
- b) Dekret des zuständigen Landesrates für die Gewährung eines Vorschusses im Ausmaß von höchstens 50% des Beitrages;
- c) Zahlungsanweisung, welche zusammen mit dem Auszahlungsantrag und dem Dekret, mit welchem ein Vorschuss gewährt wurde, an die Buchhaltung des Landes - Amt für Ausgaben - zu übermitteln ist, welches das Zahlungsmandat ausstellt.

8. Kontrolle des finanzierten Projektes während seiner Ausführung:

Ortsaugenscheine zur Überprüfung, um den teilweisen oder vollständigen Abnahmebericht zu verfassen.

9. Abnahme und Auszahlung der Beiträge

- a) Gesuch der Begünstigten um teilweise oder endgültige Abnahme; diesem wird eine Beschreibung des Baufortschritts oder des Endzustandes der Infrastrukturen beigelegt, und zwar versehen mit Stempel und Unterschrift des Freiberufers oder die Unterlagen, welche den erfolgten Ankauf von Maschinen oder Ausrüstungen belegen;
- b) Zahlungsanweisung, welche zusammen mit dem Auszahlungsgesuch, dem Abnahmebericht und der teilweisen oder endgültigen Abrechnung an die Buchhaltung des Landes - Amt für Ausgaben – zu übermitteln ist, welches das Zahlungsmandat ausstellt.

Untermaßnahme 5 – II b: Entwicklung und Verbesserung der Konkurrenzfähigkeit forstlicher Produkte sowie Maßnahmen zur Unterstützung gemeinschaftlicher Initiativen für Vermarktung und Werbung (Art. 30 Abs. 4)

⇒ Kurzbeschreibung der Untermaßnahme:

- 1. Titel der Untermaßnahme: Entwicklung und Verbesserung der Konkurrenzfähigkeit forstlicher Produkte sowie Maßnahmen zur Unterstützung gemeinschaftlicher Initiativen für Vermarktung und Werbung
- 2. Schwerpunktbereich: 2
- 3. Dauer: 7 Jahre (2000-2006)

4.	<u>Gesamtkosten der vorgesehenen Investitionen:</u>	1.100.000 Euro
5.	<u>Öffentliche Gesamtkosten:</u>	880.000 Euro, = 80% der Gesamtkosten
6.	<u>Kofinanzierung durch die Europäische Union:</u>	275.000 Euro, = 25% der Gesamtkosten
7.	<u>Betroffener Fonds:</u>	EAGFL-Garantie
8.	<u>Verantwortliche Behörde:</u>	Autonome Provinz Bozen
9.	<u>Für die Untermaßnahme verantwortliche Abteilung:</u>	Abteilung Forstwirtschaft
10.	<u>Endbegünstigte der Untermaßnahme:</u>	siehe eigenen Punkt
11.	<u>Ziele der Untermaßnahme:</u>	siehe eigenen Punkt
12.	<u>Kennzahlen der Untermaßnahme:</u>	siehe eigenen Punkt

⇒ *Synthetische Beschreibung des Sektors:*

Charakteristisch für Südtirols Forstwirtschaft sind die kleinen Berglandwirtschaftsbetriebe, welche gleichzeitig auch Forstbetriebe sind. 52% der Waldfläche gehört privaten Einzelbetrieben und die durchschnittliche Betriebsgröße liegt bei rund 9 ha. Mehr als die Hälfte der Betriebe hat sogar nur einen Kleinstwaldbesitz - weniger als 5 ha. Dieses ungünstige Umfeld erschwert neben den Bewirtschaftungserschwerissen in den steilen Schutzwäldern in vielfacher Hinsicht die Produktion und Vermarktung der forstwirtschaftlichen Erzeugnisse.

Die hohen Arbeits- und Transportkosten wirken sich überdurchschnittlich auf das Angebot kleiner Holz mengen aus; zudem ist die Bereitstellung von Holz bester Qualität erst ab einer gewissen Mindestmenge möglich. Außerdem müssen eine gute Aufklärungsarbeit über die besonderen Qualitätsaspekte des Holzes aus den Alpen betrieben und effiziente Marktstrategien für einzelne hochwertige forstliche Produkte entwickelt werden. Der Holzverbrauch pro Kopf liegt in Italien mit 0,09 Vfm weit unter dem Europäischen Durchschnitt von 0,15 Vfm; deshalb muss die Bevölkerung auf breiter Ebene für den Einsatz und die Verwendung von Holz geworben und für Holzprodukte mit hoher Wertschöpfung geworben werden.

⇒ *Ziele der Untermaßnahme:*

- Förderung des Zusammenschlusses von Waldeigentümern zur Verbesserung der schwierigen Bewirtschaftungs- und Vermarktungsbedingungen der forstwirtschaftlichen Produkte im Land;
- Unterstützung gemeinschaftlicher Initiativen zur Erzeugung und Vermarktung des Holzes, um die Holznutzung zu rationalisieren und - besonders bei der Holzsortierung - einen höheren Qualitätsstandard und höhere Erlöse zu erzielen;
- Verbesserung der Marktposition der Holzverkäufer durch qualitativ differenzierte, konzentrierte und besser auf die Nachfrage abgestimmte Holzangebote;
- Allgemeine Werbung für den Einsatz und die Verwendung von Holz, aber auch von einzelnen hochwertigen Holzprodukten.

⇒ *Art der vorgesehenen Investitionen:*

Unterstützung gemeinschaftlicher Initiativen zur Steigerung der Effizienz in der Waldbewirtschaftung und Holzvermarktung sowie zur Förderung von Angebot und Nachfrage der forstlichen Produkte:

- Unterstützung bei der Einführung der Holzzertifizierung für Holzprodukte aus einer naturnahen, nachhaltigen Waldbewirtschaftung (öffentliche Beiträge bis zu 80%)
- Unterstützung bei der Errichtung einer Holzbörse und zur Durchführung von Marktanalysen und -forschungen für Holz (öffentliche Beiträge bis zu 80%);
- Unterstützung für die Durchführung von Aufklärungsveranstaltungen und Werbeaktionen für Holz und Holzprodukte, jedoch keine Aufklärung und Werbung für eine Regionalmarke (öffentliche Beiträge bis zu 80%);
- Unterstützung bei Projekten zur Entwicklung spezifischer Marktstrategien für hochwertige forstliche Produkte aus dem Alpenraum wie z.B. Zirben- oder Lärchenholz usw.

⇒ *Betroffenes geographisches Gebiet:*

- Die Untermaßnahme wird horizontal auf das gesamte Provinzgebiet angewandt, wobei ein Teil der Finanzierungen den neuen Ziel-2-Gebieten vorbehalten ist.

⇒ *Endbegünstigte der Untermaßnahme:*

- Vereinigung der Waldeigentümer (Verein ohne Gewinnabsicht [*]);
- Vereinigung der Waldeigentümer mit anderen Interessensgruppierungen zur Aufklärung über und Werbung für Holz und Holzprodukte.

Die vorgesehenen Beihilfen sind projektgebunden und spezifisch und beinhalten keine Unterstützung für den Aufbau eines Zusammenschlusses der Waldeigentümer.

Die Autonome Provinz Bozen schließt jedenfalls Finanzierungen für Wälder gemäß Artikel 24 der EG-Verordnung Nr. 1750/99 aus.

[*] Die Vereinigung der Waldeigentümer entspricht keiner Erzeugergemeinschaft im Sinne der EU-Verordnung VO(CE) 952/97 vom 20.5.1997.

⇒ *Kennzahlen und voraussichtliche Ergebnisse:*
- 10 kofinanzierte Initiativen

⇒ *Verwaltungsmäßiger Ablauf im Zuge der Anwendung der Maßnahme:*

1. Verwaltung und Kontrolle der Untermaßnahme:

a) Die Abteilung Forstwirtschaft der Landesverwaltung verwaltet diese Untermaßnahme.

2. Bestimmungen, welche die Beihilfe regeln:

- a) Förderungen im Bereich Forstwirtschaft gemäß Landesgesetz vom 21. Oktober 1996, Nr. 21;
- b) Beschluss der Landesregierung vom 3. November 1997, Nr. 5679 zu den Artikeln 51-54 des LG 21/96.

3. Informationen über die Beihilfe:

- a) Jährlicher Agrar- und Forstbericht;
- b) Pressemitteilungen;
- c) Informationsblätter.

4. Verwaltungsverfahren:

- a) Einreichung des Beitragsgesuches, zusammen mit den erforderlichen Unterlagen, auf stempelfreiem Papier, innerhalb 1. April des Bezugsjahres;
- b) alle Gesuche, welche mit den wichtigsten erforderlichen Unterlagen versehen sind, werden nach ihrem Eingangsdatum protokolliert;
- c) Überprüfung der Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Unterlagen (falls etwas fehlt, wird es angefordert).

5. Entscheidung über den Einsatz der Geldmittel:

Beschluss der Landesregierung für die Gewährung des Beitrages.

6. Verfahren und Unterlagen zur Gewährung des Vorschusses:

- a) Gesuch des Begünstigten um Auszahlung eines Vorschusses oder einer Anzahlung im Verhältnis zur bereits durchgeführten Tätigkeit;
- b) Zahlungsanweisung durch den Direktor der Abteilung Forstwirtschaft für einen Vorschuss oder eine Anzahlung im Ausmaß von maximal 90% des Beitrages, nach vorheriger Überprüfung der entsprechenden Unterlagen.

7. Auszahlung der Beiträge:

Die Auszahlung der Beiträge und Beihilfen, welche für die Verwirklichung der Programme gewährt wurden, welche vom Begünstigten eingereicht wurden, erfolgt im Verhältnis zur bereits durchgeführten Tätigkeit, welche mit einer Erklärung des Antragstellers versehen wird, welche die tatsächliche Verwirklichung bestätigt.